

Erbfall und Waffen

Eine häufig und immer wieder von Sportschützen gestellte Frage ist:

Was passiert mit den Waffen im Erbfall?

Aufschluss erteilt § 20 Waffengesetz. Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist (Anmerkung der Redaktion – Die Frist beträgt 1 Monat) die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte zu beantragen. Für die Erben gilt nach dem Waffengesetz bislang immer noch das sogenannte Erbenprivileg. Das deutsche Waffengesetz geht im Grundfall davon aus, dass eine Person nur eine Waffenbesitzkarte erhält, wenn für den Erwerb von Waffen ein Bedürfnis besteht. Dieser Grundsatz wird durch das sogenannte Erbenprivileg durchbrochen. Es bedeutet, dass dem Erwerber infolge eines Erbfalls die beantragte Erlaubnis auch ohne die Sachkunde und das Bedürfnis erteilt wird, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist. Allerdings gibt es hier eine sehr wichtige und bedeutsame Einschränkung. Kann von dem Antragsteller im Erbfall kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind Schusswaffen durch einem dem Stand der Technik entsprechenden Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Im Regelfall ist es so, dass der Erblasser als Sportschütze seine Waffen den Erben hinterlässt und diese kein Bedürfnis als Sportschützen haben. Infolge dessen kommt es dann im Erbgang zu folgenden Konstellationen. Die Erben müssen ohne Bedürfnis als Sportschütze die Waffen entweder einem Erwerbsberechtigten verkaufen, der Behörde zur Verschrottung überlassen oder mit einem entsprechenden Blockiersystem sichern lassen.

Die Sicherung mit einem Blockiersystem kostet ca. 150,00 bis 250,00 Euro pro Waffe. Diese Möglichkeiten stellen natürlich für den Erblasser keine schöne und befriedigende Lösung dar.

Daher sollte jeder Sportschütze sich zu seinen Lebzeiten Gedanken machen, wem er in seinem Todesfall seine Waffe vererbt, bzw. vermacht. Hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten zur Gestaltung eines wirksamen Testaments, bzw. eines Vermächtnisses, § 1939 BGB. Mit einem Vermächtnis kann man bestimmten Personen im Rahmen eines Testamentes bestimmte Gegenstände, z. B. die Waffen zuweisen. So besteht z. B. die Möglichkeit einem befreundeten Schützenkameraden zu Lebzeiten für seinen Todesfall mit den Waffen zu bedenken. Dies ist ein nützlicher Weg, um seine Erben von der Problematik mit dem Waffenrecht zu entlasten und stellt eine nette Geste für einen Schützenkameraden dar. So kann zu Lebzeiten durch ein solches Vermächtnis unter anderem die Schützenkameradschaft gestärkt werden. Eine andere Möglichkeit wäre, dass der Erblasser seine Waffe oder einen Teil seiner Waffen seinem Verein vermacht. Ein Testament, bzw. ein solches Vermächtnis kann jederzeit frei widerrufen werden. So kann ein Sportschütze für den Fall seines Todes rechtzeitige entsprechende Regelungen treffen, welche sinnvoll und vernünftig sind. Weitere Informationen und Auskünfte erteilen gerne die Rechtsanwälte Schött Brothers, Jürgen-Ponto-Platz 2, 60329 Frankfurt am Main. Telefon 069-24404670. Die genannten Rechtsanwälte sind ebenfalls Sportschützen und Mitglieder im Hessischen Schützenverband, zugehörig zum Verein PSV Grün-Weiß Frankfurt am Main.